



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

An die Adressaten
des Vernehmlassungsverfahrens

**Vernehmlassungsformular zum Vorentwurf zur Revision
des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES)**

Einreichfrist : 15. September 2019

Per Post an der Dienststelle für Sozialwesen, Avenue de la Gare 23, 1950 Sion,
oder per Email an sas@admin.vs.ch

Name des Organisation :	SP Oberwallis
Kontaktperson :	Gilbert Truffer
Adresse :	3900 Brig
Telefonnummer :	
Datum :	10.09.2019



1. Das Kapitel über die **Allgemeinen Bestimmungen** ist mit der Aufnahme von Artikeln über die Grundsätze (Art. 3), die Begriffsbestimmungen (Art. 4) und die Leistungen (Art. 5) sowie mit dem Hinzufügen eines Artikels, der die Erstellung eines Sozialberichtes einmal pro Legislaturperiode erlaubt (Art. 6), vervollständigt worden. Befürworten Sie diese Änderungen?

Ja Eher ja Eher nein Nein

Hinweise

Die Professionalisierung hat im Sozial Bereich Einzug gehalten. Neben den SMZ sollte diese Professionalisierung auch bei den Entscheidenden Gemeindebehörden Einzug halten. Diese sollte gefördert werden, in den Regionalen Sozialhilfebehörden geschaffen werden. (Wie eine Kommission in Leuk beispielsweise)

Eine ebensolche braucht es bei der Ausgestaltung der Mietzinsrichtlinien – die von den Gemeinden festgelegten und verbindlichen Richtlinien sollte ein Stückweit der Realität des Wohnungsmarktes entsprechen. Hier braucht es einen übergeordneten Kontrollmechanismus der einen makabren Wettbewerb verhindert.

Art. 4 Abs. 2.:

Als Sozialhilfeempfänger im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten Personen, die individuelle Sozialhilfeleistungen erhalten ~~oder erhalten haben~~.

Art 4 Abs 4

Im Vergleich zu anderen Kantonen ist die Definition von Konkubinat sehr restriktiv. Die SKOS Richtlinien definieren eine kinderlose Lebensgemeinschaft erst nach 2 Jahren als Konkubinat.

Art. 5 Abs. 2:

Ist diese Bestimmung nicht am falschen Ort angesiedelt?

2. Das Kapitel über die **Organisation der Sozialhilfe** ist überprüft worden und Artikel betreffend die Sozialmedizinischen Zentren (Art. 8), die Dachorganisation der SMZ (Art. 9) sowie die Dienststelle für Sozialwesen (Art. 12) sind aufgenommen worden. Befürworten Sie die neue Organisation der Sozialhilfe?

Ja Eher ja Eher nein Nein

Art. 7 Abs. 2

*Sie können die Aufgaben aus Absatz 1 litterae **b bis i** an die sozialmedizinischen Zentren delegieren.*

Grundsätzlich positiv zwecks Vereinheitlichung und Professionalisierung. Allerdings ist zu überlegen, ob die Buchstaben e), f) und g) nicht den Gemeinden als Behörde vorbehalten bleiben sollten. Dies würde die Rollenteilung mit den Sozialdiensten der SMZ vereinfachen.

Art. 11 Abs. 3

Dies ist ein riesiger Eingriff in die Autonomie der Gemeinden als Besitzer der SMZ.

Besser wäre eine Formulierung in diesem Sinne: Sofern die Organisation eines SMZ keine ausreichende Leistungsqualität und –effizienz sicherstellt, kann das Departement organisatorische Anpassungen verlangen und bei einer fehlenden Anpassung die Betriebs-Subventionen kürzen.

Art. 12 Abs. 1 c)

c) ~~bestimmt~~ **legt in den ausführenden Dokumenten fest**, welche Beträge von der Sozialhilfe anerkannt werden und der Kostenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden unterstellt sind;

Hier sollte es nicht um ad hoc Entscheidungen handeln, welche in die Sozialhilfe-Entscheidungen der Gemeinden eingreifen und diese im Nachhinein in Frage stellen.

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe j)

j) *entscheidet über die Eingliederungsmassnahmen;*

Hat die Dienststelle die nötigen personellen und fachlichen Ressourcen sowie die Nähe, um über die Opportunität der Eingliederungsmassnahmen entscheiden zu können? Die Dienststelle muss diesbezüglich Prozesse definieren um einen Zeitnahen und Speditiven Ablauf zu gewährleisten. Denkbar wäre insbesondere auch die teilnahmen von geschultem Personal an Gesprächen.

3. Ein neues Kapitel ist ins Gesetz aufgenommen worden, um die **Örtliche Zuständigkeit** genauer zu formulieren. Befürworten Sie das Hinzufügen dieser Bestimmungen?

Ja Eher ja Eher nein Nein

Art 17 Abs. 2: Die Verpflichtung zur Verringerung des Hilfsbedarfs für bestimmte Personengruppen muss die Niederlassungsfreiheit respektieren, resp. verhältnismässig sein (z.B. Vorgabe, dass Jugendliche bis 25 bei den Eltern wohnen müssen, sofern nicht gewichtige Gründe dagegensprechen)

Art. 17 Abs. 3 + 4: Die SPO unterstützt diese wichtigen Artikel zur Vermeidung von Mobbing und Willkür gegenüber sozial schwachen Personen durch die Gemeinden. Bei Missachtung würden wir darüber hinaus noch eine strafrechtliche Ahndung wegen Amtsmissbrauch und Nötigung vorschlagen. Damit das Thema die nötige Sensibilität erfährt.

Zur Vermeidung von Mobbing und Willkür und indirekter Vertreibung aus einer Gemeinde braucht es auch einen Kontrollmechanismus welcher die Festlegung der Mietzinsgrenzen überprüft und einen Wettbewerb unter den Gemeinden auf Kosten der Ärmsten verhindert.

4. Das Kapitel 4 fasst die verschiedenen **Instrumente des Sozialhilfesystems** zusammen, und zwar namentlich den Eingliederungsvertrag (Art. 18), die Zusammenarbeit (Art. 19), den Vertrauensarzt und Vertrauenszahnarzt (Art. 20), die Fachinspektoren (Art. 21) und das elektronische Datenverwaltungssystem (Art. 22). Befürworten Sie die Erwähnung und die Einführung dieser Instrumente?

Ja Eher ja Eher nein Nein

Vgl. folgende Bemerkungen:

18 Abs. 1 fehlt der Hinweis, dass unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit die Gewährung von Hilfe von Zielerreichungen abhängig gemacht werden kann.

Art 18 Abs 2 fehlt:

d) weitere Verpflichtungen, die geeignet, zumutbar und verhältnismässig sind, die gesellschaftliche Integration in Absprache mit den Betroffenen zu fördern

Integrationsmassnahmen welche nur auf Druck von Sanktions-Massnahmen zu Stande kommen verfehlen den Zweck völlig und führen nur zu Mehrkosten. Eingliederungsmassnahmen haben auf Grundlage der Freiwilligkeit zu erfolgen.

Art 20: Interessenkonflikte des Vertrauensarztes resp. Zahnarztes mit derselben Funktion für Sozialversicherungen müssen ausgeschlossen werden. Medizinische Begutachtung durch den Vertrauensarzt muss unabhängig vom RAD-Arzt der IV Stelle geschehen um Unvoreingenommenheit zu garantieren und die Wahrung der Subsidiarität von Sozialversicherungsleistungen sicherzustellen.

Art. 22: Der Datenschutz ist in diesem sensiblen Gebiet besonders zu beachten. Die vertraulichen und sensiblen Informationen, welche die Sozialarbeitenden im Rahmen der Zusammenarbeit mit ihren Klienten im Vertrauen erfahren, dürfen über dieses IT System nicht ohne Zustimmung der Betroffenen Dritten wie Gemeinden, Kanton etc. zugänglich gemacht werden. Ansonsten ist eine konstruktive vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich.

Ein wichtiger Datenschutzrelevanter Grundsatz ist einzuhalten. Dem Betroffenen muss zu jeden Zeitpunkt klar sein, wer, wann, in welchem Umfang Daten über ihn hat und sammelt.

5. Befürworten Sie die Aufnahme der zwei neuen Kapitel betreffend die **Soziale Prävention** und die **Persönliche Hilfe** (nicht finanziell) ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

Eine Investition in Beratung fördert eine raschere Wiedereingliederung. Diese Beratung muss auch für Menschen mit Einschränkungen und geringen Budget Kostenfrei sein. Wenn in etwa Beratungen nur in einer grossen Talgemeinde stattfinden muss ein Mechanismus gefunden werden um Menschen zu entschädigen und den Transport zu ermöglichen.

6. Befürworten Sie die Verstärkung der **Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung** und die Übertragung der Entscheidbefugnisse an den Staat in diesem Bereich?

Ja Eher ja Eher nein Nein

Die Integration und eine Vernetzung im sozialen Umfeld wie im Beruf sind das A und O, um als Armutsbetroffene mittelfristig auf eigenen Beinen stehen zu können.

Es sollte daher ein gesetzlicher Anspruch auf berufliche oder soziale Integration geben: Wer motiviert ist und sich integrieren möchte, sollte selbst dann nicht ausgebremst werden, wenn auf den ersten Blick die Erfolgswahrscheinlichkeit bescheiden scheint.
Glauben versetzt Berge – an jemanden glauben setzt bei dieser Person neue Kräfte frei.

7. Befürworten Sie die neue Version des Kapitels betreffend die **materiellen Leistungen**, insbesondere die Erwähnung von ordentlicher Sozialhilfe, gekürzter Hilfe und Nothilfe und deren Inhalt ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

In Art. 28 fehlt der wichtige Aspekte zur Vermeidung vom Ausschluss aus der Gesellschaft: *«Mit der Hilfeleistung soll nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf, sondern ein **soziales Existenzminimum** sichergestellt werden. Materielle Leistungen werden gewährt, wenn die Massnahmen zum Erhalt der finanziellen Selbstständigkeit, namentlich durch berufliche Eingliederung, nicht möglich oder in Anbetracht der besonderen Situation der betroffenen Personen nicht durchführbar sind. »*

Art. 30 Abs. a) geht von hypothetischen Mitteln aus: Hier braucht es in den ausführenden Bestimmungen eine Klärung dazu, wie dies festgestellt wird und wer darüber wie entscheidet. Art. 42 klärt dies schon auf Gesetzesstufe und dies ist gut so.

Art. 39 1 f: Der Begriff „respektlos“ ist ungenau und wertend. Mit dieser Formulierung werden unnötigerweise Tür und Tor geöffnet für Willkür. Textvorschlag: „*Strafrechtlich relevantes Verhalten von Respektlosigkeit (wie: Drohung, Nötigung, Verleumdung, üble Nachrede etc.)*“

8. Befürworten Sie die Kürzung oder gar die Aufhebung der Hilfe im Falle von **Veräusserung von Vermögenswerten** (Art. 32)?

Ja **Eher ja** Eher nein Nein

Nur, falls diese Veräusserung das Ziel hatte, eine höhere Sozialhilfe zu erwirken und / oder Vermögen zu verstecken.

9. Befürworten Sie die Beibehaltung der **Rückerstattung von Sozialhilfe** mit Ausnahme bei der Rückkehr zu neuem Vermögen infolge der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, um insbesondere die Wiedereingliederung der Sozialhilfeempfänger zu unterstützen und um sie dazu zu ermuntern, ihre finanzielle Selbstständigkeit wiederzufinden?

Ja Eher ja Eher nein Nein

Art.55. Abs. 3 b) diese Formulierung stellt ein Hemmnis dar für jemanden eine Lehre und somit eine Existensichernde Grundlage für seine Zukunft zu schaffen. Wir schlagen indes vor die unten aufgeführte Änderung zu machen.

Jungen Erwachsenen ~~Jugendliche~~ bis zum vollendeten 25³⁰. Lebensjahr in Bezug auf während ihrer Grundausbildung gewährte Leistungen.

10. Der Vorentwurf sieht eine **Verjährungsfrist** von 10 Jahren für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen gemäss den Fristen des Obligationsrechts vor (Art. 56). Befürworten Sie diese neue Verjährungsfrist?

Ja Eher ja Eher nein Nein

10 Jahre sind absolut ausreichend, jede/r verdient eine zweite Chance: Es muss möglich sein, nach einer so langen Zeit (10 Jahre) einen Neuanfang machen zu können, ohne dass Rückerstattungsforderungen z.B. die Stabilität der familiären Beziehungen durch die Vernichtung von gemeinsam Erschaffenem infrage stellen. Ein ordentliches Erwerbsleben dauert 45 Jahre. Längere Fristen wie 15 oder 20 Jahre führen eher dazu, dass die Ambitionen gemindert werden oder dann Erträge schwarz generiert werden oder Vermögen gezielt auf Dritte oder in Offshore-Konten transferiert wird.

11. Befürworten Sie die neuen Bestimmungen zum **Datenschutz und den Informationsaustausch** ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

12. Befürworten Sie die Artikel betreffend die **Ermittlungen bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen** ?

Ja **Eher ja** Eher nein Nein

Die Bestimmungen zur Observation und zum Hausbesuch gehen sehr weit und stellen einen bedeutenden Eingriff in die Privatsphäre dar. Daher:

Im Gesetz muss darauf hingewiesen werden, dass privates und öffentliches Interesse gegeneinander abgewogen werden muss. Sozialhilfeempfänger sollen gleich behandelt werden wie Personen, gegen die im Rahmen von Untersuchungen im Sozialversicherungsbereich ermittelt wird. Der Hinweis auf die Bundesverfassung im Gesetzestext wäre wünschenswert, um die Abwägung der Rechtsgüter durch die Sozialhilfebehörden sicher zu stellen oder aber der Zugang zu Wohnungen ausdrücklich den Fachinspektoren vorbehalten bleiben, die dafür geschult sind. Bei der Umsetzung von Ermittlungen im Zusammenhang mit unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen gilt es, auch den Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) verhältnismässig zu berücksichtigen und die Observation bei Kindern auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

13. Befürworten Sie die Einführung von kantonalen **strafrechtlichen Bestimmungen**, die bestimmte vom Bundesrecht nicht gedeckte Straftatbestände ahnden?

Ja Eher ja **Eher nein** Nein

Die Formulierung im jetzigen Gesetz scheint uns klarer und sinnvoller.

Klare Formulierung verwenden, wer **absichtlich** falsche oder unvollständige Angaben machen um Leistungen zu erschleichen. Man muss auch dem Umstand Rechnung tragen, dass man im Alltag der Sozialhilfe mit Menschen konfrontiert ist, welche durch mangelnde Sprachkenntnisse, kognitive Einschränkungen missverständliche falschen Angaben machen.

14. Da die aktuelle Gesetzgebung nicht mehr den Bedürfnissen entspricht, sind die Artikel hinsichtlich der Finanzierung von Organisationen mit sozialem Charakter auf Grundlage der geltenden Praxis komplett überdacht worden. Befürworten Sie die an den mit **den Organisationen mit sozialem Charakter** zusammenhängenden Artikeln vorgenommenen Änderungen?

Ja Eher ja Eher nein Nein

15. Befürworten Sie die an den Artikeln betreffend die **Kostenaufteilung** zwischen dem Staat und den Gemeinden vorgenommenen Änderungen?

Ja **Eher ja** Eher nein Nein

„Der Staat übernimmt einen Teil des Überschusses der anerkannten Betriebskosten...“ ist ungenau. Das Verhältnis der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden von 70% und 30% muss, wie im bisherigen Gesetz und analog zum Gesetz über die Langzeitpflege genannt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, Kosten als nicht anerkannte Kosten auf die Gemeinden zu überwälzen.

16. Weitere Feststellungen, Bemerkungen und Vorschläge:

Der Gesetzesentwurf ist ein gelungener Schritt in die richtige Richtung.

Rechtsstaatlichkeit setzt voraus, dass Betroffene sich gegen Entscheide und Verfügungen welche von staatlichen Institutionen kommen wehren können. Solche Verfahren sind aber für Laien kompliziert. Wir möchten eine unabhängige Ombudsstelle für Sozialhilfe vorschlagen, welche betroffene Beraten kann und auch die notwendigen Ressourcen hat diese Menschen in diesen Verfahren zu begleiten.
